

Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen

der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 15.03.2017¹

zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen vom 18.12.2023

§ 1 Träger und Aufgaben

1. Die Verbandsgemeinde Freinsheim bietet als Träger der Grundschulen Freinsheim, Kallstadt und Weisenheim am Berg ein freiwilliges Betreuungsangebot, nachfolgend als „Betreuende Grundschule“ bezeichnet, an. In Schulen, die als Ganztagschulen geführt werden, findet die Betreuende Grundschule nur als unterrichtsergänzendes Angebot im Anschluss an die Ganztagschule statt.
2. Aufgabe der Betreuenden Grundschule ist die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht in der Schulzeit.
3. Die Maßnahme „Betreuende Grundschule“ ist jedes Schuljahr durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen zu beantragen. Für jede beantragte Gruppe werden Zuschüsse vom Land gewährt. Die Finanzierung des Betreuungsangebotes erfolgt über Elternbeiträge, Landeszuschüsse und einen Eigenanteil des Trägers.
4. Kinder, die an der Betreuenden Grundschule teilnehmen, können – sofern ein solches angeboten wird und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen – grundsätzlich auch am Essensangebot der Schule teilnehmen. Davon ausgenommen ist das 14.00 Uhr-Angebot in Freinsheim, welches keine Verpflegung vorsieht.
5. Ein Anspruch auf das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes (und des Essensangebotes) besteht nicht. Es kommt grundsätzlich dann zustande, wenn mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen und Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Scheidet Betreuungspersonal während des Schuljahres aus und kann kein Ersatz gefunden werden, kann die Aufrechterhaltung des Angebotes nicht sichergestellt werden.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

1. Die Anmeldung des Kindes zur Betreuenden Grundschule erfolgt durch die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten mittels entsprechender Formulare, die der Schule vorliegen und welche durch diese an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet werden.
2. Aufgenommen werden nur die Kinder der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Plätze sind derzeit nicht limitiert. Sofern eine Limitierung – aufgrund der Betreuungssituation vor Ort – erforderlich ist und nicht genügend Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Prioritäten:

- a. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Freinsheim haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welches einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
- b. Kinder, deren beide Elternteile erwerbstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden
- c. Geschwisterkinder (auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Betreuungssituation in den Kindertagesstätten)

Sofern auch unter Beachten der Vergabekriterien nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, ist der Umfang der Berufstätigkeit der Eltern maßgebend.

3. Die Anmeldung zum Essensangebot ist nur bei gleichzeitiger Anmeldung zur Betreuenden Grundschule möglich. Sofern nicht genügend Essensplätze vorhanden sind, da diese nicht im gleichen Umfang wie Plätze zur Betreuenden Grundschule zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nachfolgenden Prioritäten:
 - a. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Freinsheim haben
 - b. Kinder, die bis mindestens 15.00 Uhr zur Betreuenden Grundschule angemeldet sind
 - c. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welches einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 - d. Kinder, deren beide Elternteile erwerbstätig sind oder sich in Berufsausbildung befinden
 - e. Geschwisterkinder

Sofern auch unter Beachtung der Vergabekriterien nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, ist der Umfang der Berufstätigkeit der Eltern maßgebend.

4. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen ist die Aufnahme eines Kindes auch während des laufenden Schuljahres möglich. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist der Beitrag für den vollen Monat zu zahlen.

5. Abmeldungen von der Betreuenden Grundschule können nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres erfolgen. Ausnahmsweise kann – aus wichtigem Grund – das Kind zum Ende des jeweiligen Monats abgemeldet werden. Wichtige Gründe sind grundsätzlich:

- a. Wegzug aus dem Schulbezirk
- b. eine längerfristige Erkrankung

6. Abmeldungen von der Teilnahme an der Verpflegung können auch während des Schuljahres erfolgen, jedoch nur zum Monatsende. Eine erneute Anmeldung zur Verpflegung ist in diesem Schuljahr dann jedoch nicht mehr möglich.

7. Die Abmeldungen des Kindes von der Betreuenden Grundschule und von der Teilnahme am Essen müssen schriftlich erfolgen. Die Abmeldungen von der Betreuenden Grundschule müssen entsprechend belegt sein. Sie erfolgen bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 3 Ausschlussgründe

1. Der Träger der Betreuenden Grundschule kann ein Kind vom weiteren Besuch unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen. Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
 - a. Verzug der Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate
 - b. Unzumutbare Belastung für den Betrieb durch das Verhalten des Kindes und/oder Gefährdung anderer Kinder hierdurch
 - c. Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal nicht möglich
 - d. Erziehungsberechtigte halten sich nicht an Vorgaben des Trägers, die aufgrund der Gewährung der Aufsichtspflicht vor Ort notwendig sind.
2. Unabhängig davon kann ein Kind von der Teilnahme am Essen ausgeschlossen werden, wenn der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Verpflegungspauschale länger als zwei Monate in Verzug ist.
3. Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 4 Betreuungszeiten und Betreuungsmodelle

1. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten an den Grundschulen unterscheiden sich die Betreuungszeiten und Betreuungsmodelle vor Ort.
2. Alle Betreuungsmodelle kommen nur dann zustande, wenn pro Betreuungszeit mindestens 8 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
3. Die Betreuung an der Grundschule Freinsheim wird wie folgt angeboten:
 - a. Montag bis Freitag von 12.00 Uhr / 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr ohne warme Mahlzeit und ohne Hausaufgabenangebot des Förderkreises / der Schule. Eine Zuordnung zu Räumlichkeiten und zu Betreuungspersonen ist notwendig. Frühere Abholzeiten sind – mit Ausnahme des Freitagnachmittags jeweils zur vollen Stunde – grundsätzlich nicht möglich. Über weitere Ausnahmen ist im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
 - b. Montag bis Freitag von 12.00 Uhr / 13.00 bis 15.00 Uhr oder 16.00 Uhr mit der Möglichkeit ein warmes Essen einzunehmen und am Hausaufgabenangebot des Förderkreises / der Schule teilzunehmen. Die Anmeldezeiten sind verbindlich. Frühere Abholzeiten sind – mit Ausnahme des Freitagnachmittags jeweils zur vollen Stunde – grundsätzlich nicht möglich. Über weitere Ausnahmen ist im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
 - c. Montag bis Donnerstag von 12.00 Uhr / 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 12.00 Uhr / 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit der Möglichkeit ein warmes Essen einzunehmen und am Hausaufgabenangebot des Förderkreises / der Schule teilzunehmen. Die Anmeldezeiten sind verbindlich. Frühere Abholzeiten sind – mit Ausnahme des Freitagnachmittags jeweils zur vollen Stunde – grundsätzlich nicht möglich. Über weitere Ausnahmen ist im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
4. Die Betreuung an der Grundschule Kallstadt findet im Anschluss an die Ganztagschule statt und wird wie folgt angeboten:

Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 12.00 Uhr / 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

5. Die Betreuung an der Grundschule Weisenheim am Berg wird wie folgt angeboten:
 - a. Montag bis Freitag von 11.55 Uhr bis 12.55 Uhr, 13.55 Uhr, 14.55 Uhr oder 15.55 Uhr
 - b. Montag bis Freitag von 12.55 Uhr bis 13.55 Uhr, 14.55 Uhr, 15.55 Uhr
 - c. Montag bis Donnerstag von 11.55 Uhr / 12.55 Uhr bis 16.55 Uhr und Freitag bis 15.55 Uhr
6. Die Betreuende Grundschule findet, vorbehaltlich schulinterner Sonderregelungen, nicht in den Ferien, an beweglichen Feiertagen, an Feiertagen und an sonstigen schulfreien Tagen und an betrieblichen Veranstaltungen der Verbandsgemeindeverwaltung (Betriebsausflug und Personalversammlung) statt.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungspauschale

1. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden für ein Schuljahr erhoben und sind in 12 monatlichen Raten zu zahlen. Sie werden jeweils am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Der Elternbeitrag beträgt an den Grundschulen Freinsheim und Weisenheim am Berg für die Betreuung

bis zu einer Stunde täglich	50,-- € monatlich
bis zu zwei Stunden täglich	64,-- € monatlich
bis zu drei Stunden täglich	79,-- € monatlich
bis zu vier Stunden täglich	92,-- € monatlich
bis zu fünf Stunden täglich und Freitag vier Stunden	106,-- € monatlich.
3. Der Elternbeitrag beträgt an der Grundschule Kallstadt (Ergänzungsangebot zur Ganztagschule) für die Betreuung 50,-- € monatlich.
4. Eine Erstattung von Elternbeiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Für die Inanspruchnahme des Essensangebotes wird eine Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale (5 Tage-Angebot) wird zum 01.02.2024 auf 79,00 Euro monatlich und zum 01.08.2024 auf 87,00 Euro monatlich erhöht und ist in 12 monatlichen Raten, jeweils zum 5. eines Monats zu zahlen.
5. Eine Erstattung von Kosten für die Nichtinanspruchnahme der Verpflegung erfolgt nicht.

§ 6 Ermäßigung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschale

1. Der Elternbeitrag wird, bei nachgewiesenem Bezug von Leistungen, die auch zur Teilnahme am Bildungs- und Teilhabepaket berechtigen würden, um 25 % gesenkt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Schulträger zu stellen. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden und erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung.
2. Die Verpflegungspauschale kann auf die Hälfte reduziert werden, wenn ein Kind während der Schulzeit (nicht Ferien) zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Schultage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an der Verpflegung nicht teilnimmt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Vorlage der entsprechenden Nachweise beim Schulträger zu stellen. Unabhängig davon ist eine Zuschussberechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder aus dem Sozialfond.

§ 7 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Betreuungszeit und endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit. Das Betreuungspersonal ist nicht für die Organisation des Heimweges des Kindes verantwortlich. Es ist nicht die Aufgabe des Betreuungspersonals das Kind zu Angeboten der Förderkreise bzw. Fördervereine oder zu anderen Angeboten (z.B. Vereine, Musikschule, etc.), die nicht von der Betreuung selbst angeboten werden, zu schicken.
2. Damit das Betreuungspersonal der Aufsichtspflicht nachkommen kann, sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - a. Kinder, die am Schulunterricht teilnehmen aber aus bestimmten Gründen die Betreuende Grundschule an diesem Tag nicht besuchen können, sind beim Betreuungspersonal abzumelden.
 - b. Sofern das Betreuungsangebot der Grundschule ein flexibles Abholen zulässt, ist dies grundsätzlich nur zur vollen Stunde möglich.
 - c. Erziehungsberechtigte sind für den Heimweg des Kindes verantwortlich. Daher verlassen die Kinder nach Ende der angemeldeten Betreuungszeit die Betreuende Grundschule. Sofern Erziehungsberechtigte nicht möchten, dass ihr Kind alleine den Heimweg Antritt, müssen sie es pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abholen.
 - d. Das Notfalltelefon der Betreuenden Grundschule dient nicht zur Kontaktaufnahme zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern während der Betreuungszeit.
 - e. Die betreuten Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
3. Kinder, die die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallkasse unterstellt.
4. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

Freinsheim, den 18.12.2023

gezeichnet
Jürgen Oberholz
Bürgermeister

¹ Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2017

² 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2020

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 01.08.2022

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Betreuenden Grundschulen in Kraft getreten am 18.12.2023